Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, 11513 Berlin

An das
Nationale Begleitgremium
Geschäftsstelle
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

WOLFRAM KÖNIG
PRÄSIDENT

Telefon +49 3018 4321-
E-Mail
De-Mail info@bfe.de-mail.de
Internet www.base.bund.de

Datum 30. April 2020

Forderung nach Verschiebung der Veröffentlichung des Zwischenberichtes und der Fachkonferenz Teilgebiete

Sehr geehrte Frau Prof. Schreurs,
sehr geehrte Frau Dr. Müller,
sehr geehrter Herr Dr. Suddendorf,

haben Sie Dank für das an mich gerichtete Schreiben vom 23. April. Es enthielt als Anlage ein Positionspapier, das nach Ihrer Darlegung die einhellige Meinung aller 18 Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums widerspiegelt.

Im Zentrum steht demnach die Forderung nach einer Verschiebung der Veröffentlichung der bisherigen Arbeitsergebnisse der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH in Form des von dieser nach dem Standortauswahlgesetz zu erstellenden Teilgebietsberichts. Zusätzlich fordern Sie eine darüber hinausgehende Verschiebung der öffentlichen Beteiligung zu dem Bericht im Rahmen der von mir einzuberufenden Teilgebietskonferenz. Sie führen als Grund hierfür neben laufenden gesetzlichen und untergesetzlichen Verfahren insbesondere die Corona-Pandemie an.

Wir alle stehen angesichts der weltweiten Ausbreitung von COVID-19 gemeinsam vor einer zumindest unserer Generation unbekannten Situation. Keiner kann derzeit zuverlässig prognostizieren, wann bzw. ob wir überhaupt in die vom Gesetzgeber für das Standortauswahlverfahren zugrunde gelegten Voraussetzungen vollständig zurückkehren. Für uns als Bundesbehörde heißt dieses insbesondere zu versuchen, eine Ersatzsituation zu erreichen, die möglichst dem ursprünglichen Anliegen gerecht wird. Von daher führt das BASE sehr intensive Diskussionen – selbstverständlich auch über die von Ihnen für eine Verschiebung vorgebrachten Argumente.

Möglicherweise sind nicht alle Aspekte des Für und Wider mit allen Mitgliedern des NBG vor einer Positionierung mit etwaigen weitreichenden Folgen für das Gesamtverfahren kommuniziert und abgewogen worden. Ich erlaube mir daher, auf die zentralen Punkte noch einmal kurz hinzuweisen:

1. Dem BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung ist vom Gesetzgeber für den Teilgebietsbericht verpflichtend mit auf den Weg gegeben worden, dass nach Übersendung der Ergebnisse durch den Vorhabenträger die Fachkonferenz einzuberufen ist (§ 9 (1) StandAG).
   Eine inhaltliche Überprüfung der Ergebnisse vor Veröffentlichung durch das BASE ist nicht vorgesehen. Somit bestimmt die BGE mbH allein den Beratungsgegenstand (Zwischenbericht Teilgebiete) sowie den zeitlichen Ablauf. Mein Auftrag ist es nicht, wie von Ihnen gewünscht, die Diskussion der vorliegenden Ergebnisse zu verzögern. Dieses wäre auch nicht mit meinem Verständnis einer möglichst frühen Information und Beteiligung aller interessierten Gruppen und Einzelpersonen vereinbar. Das Standortauswahlgesetz legt für die Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung fest, dass die Öffentlichkeit „frühzeitig“ informiert und beteiligt werden muss (§ 5 (2) StandAG). Sofern Sie Ihre Forderung gleichwohl weiter verfolgen wollen, müssten Sie diese entweder direkt an den Gesetzgeber herantragen oder die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH auffordern, die Ergebnisse der Erhebung unter Verschluss zu nehmen. Ich habe jedoch erhebliche Zweifel, ob ein derartiges Ansinnen gegenüber der BGE mbH mit dem Standortauswahlgesetz im Einklang stehen würde.

2. Die von Ihnen darüber hinaus angeführten lange andauernden Verfahren bei der Verabschiedung des Geologiedatengesetzes, der Verordnungen und der Besetzung Ihres Gremiums liegen in der Sphäre der Politik. Diese haben sicherlich nicht zum Bild eines gelebten, breit getragenen Konsenses in der Endlagersuche beitragen können. In der Sache stelle ich jedoch fest, dass nach meiner Kenntnis keines dieser Verfahren eine unmittelbare Auswirkung auf die inhaltliche Arbeit der BGE mbH zur Erstellung des Teilgebietsberichts hat.
   Besonders hervorzuheben ist für diese Phase die Bedeutung des Geologiedatengesetzes. Zwar stehen und standen alle geologischen Daten – auch die von privaten Unternehmen – dem Vorhabenträger für seine Erhebung zur Verfügung. Die Frage der Veröffentlichung und damit der Transparenz und Nachvollziehbarkeit soll aber durch dieses Gesetz grundsätzlich beantwortet werden. Um ungewollte Wechselwirkungen zwischen diesem Gesetzgebungsverfahren und der ersten formalen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Standortauswahl zu vermeiden, hatte ich schon im letzten Jahr die BGE mbH gebeten, entsprechende Vorsorge durch Aufzeigen möglicher alternativer Wege zu treffen. Im Übrigen hat mir die BGE mbH auch aktuell bestätigt, dass sie eine Veröffentlichung des Teilgebietsberichts weiterhin für diesen Herbst plant.

3. Der Zwischenbericht Teilgebiete stellt eine Momentaufnahme des Arbeitsstandes der BGE mbH dar. Er ist keine Feststellung von Regionen, die weiter in der Betrachtung bleiben bzw. herausfallen. Er ermöglicht vielmehr erstmalig die fachliche Diskussion an den konkreten Ergebnissen der Erhebung. Gegen einen – wie Sie anführen – „übermäßigen zeitlichen Druck“ auf die BGE mbH bei der Erstellung des Berichts spricht schon allein die Tatsache, dass die jetzige Phase bereits doppelt so lange dauert, wie von der Endlagerkommission veranschlagt (drei statt 1,5 Jahre).

Sie hatten Ihre Schreiben auf ein Angebot des unverbindlichen Austausches zwischen Ihnen und Mitarbeitern meines Amtes im Hinblick auf die Beratungsgruppe bezogen. Sie hatten dort signalisiert, dass eine endgültige Positionierung des Nationalen Begleitgremiums erst nach der Konstituierung im Mai erfolgen könne. Leider ist nunmehr der gerade unter den veränderten Randbedingungen für eine derart wichtige Entscheidung notwendige Diskurs zwischen dem NBG und dem BASE entfallen.

Ich biete Ihrem Gremium an, diese Diskussion in einer Ihrer Sitzungen nachzuholen.

Bitte übersenden Sie dieses Schreiben an alle Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums.

Mit freundlichen Grüßen

Postadresse: Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, 11513 Berlin
Besucher-, Zustell- und Lieferadresse: Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Dienstsitz Salzgitter: Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter